

**Anschlussvertrag zur
Branchenlösung «Wärmepumpen»**

zwischen

Firma: _____

Strasse und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

vertreten durch: _____

sowie durch: _____

(nachfolgend «Hersteller/Importeur» genannt)

und

Stiftung SENS

Obstgartenstrasse 28
8006 Zürich

vertreten durch Pasqual Zopp, Geschäftsführer
sowie durch Sabrina Bjöörn, Stellvertretende Geschäftsführerin

(nachfolgend «SENS» genannt)

Die Parteien schliessen folgende Vereinbarung:

1. Ziel

Die Unterzeichnung dieses Anschlussvertrags zur Branchenlösung «Wärmepumpen» hat zum Ziel, die Verpflichtung der Wirtschaft gemäss der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) zu erfüllen. Mit der Branchenlösung «Wärmepumpen» wird dem Hersteller/Importeur eine preiswerte, durch Kontrollen gesicherte, umweltverträgliche und über vorgezogene Recyclingbeiträge (vRB) finanzierte Branchenlösung für die Verwertung von Wärmepumpen zur Verfügung gestellt.

2. Eckpfeiler

Die Eckpfeiler der Branchenlösung «Wärmepumpen» sind:

- Verantwortung der Hersteller/Importeure (Producer Responsibility).
- Landesweite Sicherstellung der Rücknahmepflicht gemäss VREG mittels der angeschlossenen Vertragspartner und SENS-Sammelstellen.
- Die Konsumenten können ihrer Rückgabepflicht gemäss VREG unkompliziert und zum Zeitpunkt der Rückgabe kostenlos nachkommen.
- Gesicherte Finanzierung und einheitliche Prozesse.
- Detailkonzept Branchenlösung «Wärmepumpen».
- Kontrolle der Anfallstellen, Transporteure, Verwerter und vRB-pflichtigen Vertragspartner.

3. Vertragspartner der SENS

- 3.1 Hersteller/Importeure sind Vertragspartner der SENS, wenn sie den Anschlussvertrag mit der SENS unterzeichnet haben.
- 3.2 Die Vertragspartner der SENS sind im Sinne ihrer Produkteverantwortung („Producer Responsibility“) die Träger der Branchenlösung.
- 3.3 Der Beitritt als Vertragspartner zur Branchenlösung «Wärmepumpen» ist für alle Firmen möglich, welche Wärmepumpen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein herstellen oder in diese Länder importieren.
- 3.4 Für Neuunterzeichner des Anschlussvertrages mit der SENS treten die Verpflichtungen ab Unterzeichnung des Anschlussvertrages in Kraft. Es werden keine Einkaufspauschalen erhoben und die vRB ist nicht rückwirkend auf ein bestimmtes Datum nachzuzahlen.

4. Pflichten der SENS

- 4.1 Die SENS betreibt die Branchenlösung «Wärmepumpen» gemäss dem angehängten Detailkonzept Branchenlösung «Wärmepumpen». Für Organisation und Betrieb der Verwertungslösung gegenüber dem Hersteller ist die SENS zuständig.
- 4.2 Die SENS nimmt Verwertungsbetriebe unter Vertrag, so dass sichergestellt ist, dass die Wärmepumpen, die vom Hersteller in die Branchenlösung abgegeben werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend bzw. gemäss den Anforderungen der SENS verwertet werden.
- 4.3 Die SENS ist Kompetenzzentrum für Anfragen von Konsumenten, Behörden, Handel, Recyclingbetrieben und der Öffentlichkeit. Sie stellt ihr Fachwissen ihren Vertragspartnern, weiteren Beteiligten und Interessierten zur Verfügung.

5. Pflichten des Herstellers/Importeurs

- 5.1 Der Hersteller/Importeur unterstützt die Umsetzung der VREG auf privatwirtschaftlicher Basis und beteiligt sich an der Branchenlösung «Wärmepumpen» und der Finanzierung der Verwertungskosten über die Erhebung von vorgezogenen Recyclingbeiträgen (vRB).
- 5.2 Der Hersteller/Importeur erhebt die vRB auf den von ihm importierten oder hergestellten und im Schweizer und Liechtensteinischen Markt ausgelieferten Wärmepumpen gemäss der vRB-Tarifliste und zahlt diese in den von der SENS bezeichneten Fonds «Wärmepumpen» ein.
- 5.3 Die Umsetzung der Branchenlösung erfolgt gemäss dem Detailkonzept Branchenlösung «Wärmepumpen». Der Hersteller/Importeur verpflichtet sich, die übrigen Aufgaben und Pflichten als Hersteller/Importeur zu erfüllen, die aus der VREG hervorgehen.

6. Vertraulichkeit, Geheimhaltung

- 6.1 Die Parteien sowie ihre Organe behandeln Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Partei beziehen sowie die Angaben und Mengenmeldungen der einzelnen Beteiligten streng vertraulich, die weder allgemein bekannt noch generell zugänglich sind. Die firmenspezifischen Angaben können zudem dem Geschäftsgeheimnis unterstehen.

7. Beginn, Auflösung, Kündigung

- 7.1 Der vorliegende Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft. Voraussetzung für das Inkrafttreten des Anschlussvertrags ist die Erreichung eines Marktanteils von 80% des Marktvolumens durch die angeschlossenen Vertragspartner.
- 7.2 Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals per 31.12.2025.

8. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 8.1 Dieser Vertrag, dessen Anhänge, sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.
- 8.2 Dieser Anschlussvertrag unterliegt Schweizer Recht.
- 8.3 Differenzen aus dem vorliegenden Vertrag sollen zwischen den Vertragspartnern primär einvernehmlich gelöst werden. Bevor der Rechtsweg beschritten wird, erklären sich die Parteien bereit, mindestens zweimal, allenfalls unter Beizug von Beratern und/oder einem Mediator, im direkten Gespräch eine Lösung zu erzielen. Kommt keine Einigung zu Stande, so legen sie die Streitigkeit dem Handelsgericht des Kantons Zürich in Zürich als ausschliesslichem Gericht vor.
- 8.4 Treten Differenzen auf, so haben die Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten gegenseitig trotzdem vollumfänglich nachzukommen. Insbesondere darf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nicht unterbrochen, noch dürfen fällige Zahlungen verweigert werden.

Folgende Anhänge gelten als integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

- Detailkonzept Branchenlösung «Wärmepumpen»

Ort: _____, Datum: _____

Firma: _____

Unterschrift:

Name, Vorname (in Blockschrift)

Name, Vorname (in Blockschrift)

Funktion

Funktion

Zürich, _____

Stiftung SENS

Pasqual Zopp
Geschäftsführer

Sabrina Björn
Stellvertretende Geschäftsführerin